

Die Stadt Halle (Saale) als Untere Abfallbehörde gibt hiermit die Änderung der Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten und -gemischen bekannt:

I. Änderung Allgemeinverfügung:

1. Die Punkte 5 und 7 der Allgemeinverfügung der Stadt Halle vom 25. Juli 2013 werden aufgehoben.
2. Der Punkt 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder –gemische, welche nach chemischer Untersuchung PFT (perfluorierte Tenside) von mehr als 100 µg/kg TS (Summe: PFOA und PFOS) aufweisen, sind einer Beseitigung durch Verbrennung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Hinweis: Sie ist ab diesem Zeitpunkt auch im Internet einsehbar unter:
<http://www.halle.de/de/Verwaltung/Amtsblatt/>

II. Begründung:

Die Regelungen betreffen Klärschlämme im Sinne der Begriffsbestimmungen über Klärschlämme gemäß § 2 Abs. 2 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)¹. Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten danach auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische. Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen zulässigen Ausgangsstoffen (vgl. Anlage 2, Tabelle 7) gemäß Düngemittelverordnung - DüMV². Klärschlammkomposte sind kompostierte Klärschlammgemische.

Klärschlamm darf gemäß der AbfKlärV auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Aufbringung nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird.

Im Rahmen jeder bodenbezogenen Nutzung von Klärschlämmen gelten die Bestimmungen des Düngemittelrechts und hier insbesondere der DüMV ergänzend. (§ 3 Abs. 1 AbfKlärV) In Fällen einer bodenbezogenen Nutzung durch Auf- oder Einbringung von Klärschlämmen auf oder in Böden sowie zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder bei Maßnahmen des Landschaftsbaus sind die materiellen Vorgaben gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)³ und subsidiär der DüMV einzuhalten. Gemäß den Bestimmungen der DüMV gelten seit 01.01.2015 auch beim Inverkehrbringen von Klärschlämmen die generell für Düngemittel festgelegten Schadstoffgrenzwerte.

¹ Klärschlammverordnung (**AbfKlärV**) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);

² Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - **DüMV**) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I S. 886);

³ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert;

Gemäß Anlage 2, Tabelle 1, Ziffer 1.4.9 - PFT - der DüMV ist die bodenbezogene Nutzung von Klärschlämmen nur zulässig, sofern der im Klärschlamm gemessene Grenzwert für PFT [Summe aus Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS)] von 0,1 mg/kg TS nicht überschritten wird.

Mit diesen getroffenen Regelungen wurde der Grenzwert für PFT (PFOA und PFOS) an die Vorgaben gemäß DüMV angeglichen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Halle (Saale), den 1. Juni 2016

gez.
Kerstin Ruhl-Herpertz
Fachbereichsleiterin des Fachbereiches Umwelt